



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Dritte Sitzung • 02.06.21 • 08h15 • 20.051
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Troisième séance • 02.06.21 • 08h15 • 20.051



20.051

Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz

Procédures électroniques en matière d'impôts.

Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Ziff. 3 Art. 104a; Ziff. 4 Art. 38a; Ziff. 5 Art. 35a; Ziff. 9 Art. 30a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 104a; ch. 4 art. 38a; ch. 5 art. 35a; ch. 9 art. 30a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Wir haben in diesem Projekt nur noch wenige Differenzen. Ihre Kommission hat die letzten Differenzen am 19. April beraten und schlägt Ihnen vor, dem Nationalrat zu folgen und damit auch diese verbleibenden Differenzen zu bereinigen.

Es geht hauptsächlich darum, ob die Kantone gesetzlich verpflichtet werden sollen, elektronische Verfahren vorzusehen; dies sind die Artikel 104a DBG, 38a StHG, 35a VStG sowie 30a WPEG. Der Nationalrat hat sich zuerst mit 139 zu 54 Stimmen und in der zweiten Runde mit 135 zu 51 Stimmen relativ klar für eine Verpflichtung der Kantone und damit für die Aufrechterhaltung der Differenz ausgesprochen. Der Ständerat ist ohne Gegenantrag bis jetzt dem Entwurf des Bundesrates für eine Kann-Bestimmung gefolgt; die Kantone sollen also nicht dazu verpflichtet werden, im Steuerbereich elektronische Verfahren einzusetzen.

Wir haben neben dieser Hauptdifferenz noch über zwei redaktionelle Änderungen zu entscheiden. Es geht um den Begriff "antragstellende Person" anstelle des Begriffs "steuerpflichtige Person"; es ist eine Klärung, keine materielle Problematik. In Artikel 30a Absätze 2 und 3 WPEG wurde der Begriff "Ersatzpflichtiger" eingeführt. In der Beratung hat Ihre Kommission zur Kenntnis genommen, dass nur zwei Kantone noch keine elektronischen Verfahren kennen. Auch diese "Nachzügler" werden in den nächsten ein bis zwei Jahren ein solches einführen. So werden dann alle Kantone mindestens ein elektronisches Einreichen der Steuererklärung anbieten. Eine weitere Digitalisierung wird zum Beispiel die Rechnungsstellung, die Veranlagung usw. betreffen. Das ist dann der nächste Schritt, den auch diese Kantone noch machen werden oder irgendwann auch machen müssen.

In der Kommissionsberatung wurde die Befürchtung geäussert, dass Kantone, die schon über elektronische Verfahren verfügen, diese harmonisieren und auf andere IT-Systeme wechseln müssten, was mit entsprechenden Kosten und administrativen Aufwendungen verbunden wäre. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat uns versichert, dass keine zentrale Software geplant, also keine zentrale Digitalisierung



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Dritte Sitzung • 02.06.21 • 08h15 • 20.051
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Troisième séance • 02.06.21 • 08h15 • 20.051



AB 2021 S 415 / BO 2021 E 415

vorgesehen ist. Es sei auch nicht die Absicht, den Kantonen eine kurze oder zu kurze Frist für die Vertiefung der Digitalisierung vorzuschreiben. Das gilt auch für die zwei Kantone, die hier noch Bedenken haben, dass sie in zu kurze Fisten gedrängt werden könnten und administrativer Mehraufwand damit verbunden wäre. Basierend auf diesen Erwägungen, den Rückmeldungen der Verwaltung und des Bundesrates und angesichts der klaren Verhältnisse im Nationalrat beantragt Ihnen Ihre Kommission mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Differenzen zum Nationalrat zu bereinigen und jeweils auf seine Lösung, die Muss-Formulierung, einzuschwenken sowie die begrifflichen Präzisierungen, die ich erwähnt habe, so anzunehmen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Kommissionsbeschlüsse.

Fässler Daniel (M-E, AI): Der Berichterstatter hat es gesagt: Es gibt zwei Kantone, welche noch nicht in der Lage sind, für die Steuererklärungen ein elektronisches Verfahren anzubieten. Sie ahnen es: Der durch mich vertretene Kanton Appenzell Innerrhoden ist einer dieser beiden Kantone. Deshalb habe ich den Verlauf dieser Vorlage mit Interesse verfolgt und habe durchaus mit etwas Erstaunen festgestellt, dass unsere Kommission sich in der verbliebenen Differenz, nämlich in der Frage, ob die Kantone verpflichtet werden sollen, ein elektronisches Verfahren anzubieten, dem Nationalrat angeschlossen hat. Ich war insbesondere deshalb erstaunt, weil wir in diesem Rat – der Berichterstatter hat es gesagt – bei der ersten Beratung der Vorlage am 10. Dezember letzten Jahres noch geschlossen die Meinung vertreten hatten, uns in diesen Punkten dem Bundesrat anzuschliessen.

Bei der Lektüre des Amtlichen Bulletins über die Beratungen im Nationalrat vom 1. März dieses Jahres fielen mir in diesem Zusammenhang zwei Aussagen auf: erstens die Aussage der Kommissionsberichterstatterin, wonach gemäss Angaben der Steuerverwaltung ab der Steuerperiode 2021, das heisst ab 1. Januar 2022, alle Kantone das elektronische Verfahren vorsehen; und zweitens die davon leicht abweichende Äusserung von Bundesrat Maurer, dass die meisten Kantone in den nächsten ein, zwei Jahren ohnehin so weit sein werden.

Eine Rückfrage bei der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden ergab, dass zumindest mein Kanton dieses Digitalisierungsprojekt nicht so rasch umsetzen kann. Offenbar, und das hat auch der Berichterstatter gesagt, kann ein zweiter Kanton bei den Steuererklärungen für natürliche Personen die zeitlichen Erwartungen des Nationalrates ebenfalls nicht einhalten. Bei den Steuererklärungen für juristische Personen – dieser Hinweis scheint mir noch wichtig zu sein – werden noch einige weitere Kantone hinzukommen. Wie es bei der vom StHG ebenfalls erfassten Grundstücksgewinnsteuer aussieht, ist offenbar nicht bekannt.

Gemäss aktueller Planung und wenn alles rund läuft, sollte der Kanton Appenzell Innerrhoden für die Steuerperiode 2024, das heisst ab 1. Januar 2025, ein rein elektronisches Verfahren anbieten können. Wird die vorliegende Gesetzesänderung bereits auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und erhalten die Kantone für alle betroffenen Steuerarten eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren, wird das im besten Fall zeitlich gerade noch aufgehen. Andernfalls vertraue ich auf den Bundesrat, dass er von der in Artikel 72 Absatz 1 StHG im Prinzip eingeräumten Kompetenz zur Verlängerung der Zweijahresfrist Gebrauch macht und dies auch für die direkte Bundessteuer gelten lässt.

Eine Rückfrage beim Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ergab, dass es sich bei Artikel 104a DBG und Artikel 38a StHG in der Fassung des Nationalrates um einen Programmatikel handelt. Das heisst nach Ansicht der ESTV – ich darf aus der Stellungnahme zitieren, die ich vorgestern vom Direktor der ESTV erhielt –, "dass es der Hoheit der Kantone obliegt, wie und wann sie die Verpflichtung, elektronische Verfahren vorzusehen, umsetzen. Die Bestimmung beinhaltet nicht, dass einheitliche IT-Systeme oder sonst einheitliche Verfahren eingeführt werden müssen. Es braucht daher keine Übergangsfristen." Ich bin Bundesrat Maurer dankbar, wenn er dies nachher zuhanden der Materialien bestätigen kann.

Erlauben Sie mir noch einen Exkurs zu den Kosten. IT-Beschaffungen sind komplex und entsprechend kostspielig. Das kennen wir von IT-Projekten des Bundes. Für kleinere Kantone sind die Herausforderungen noch ungleich grösser. Das gilt für die Einführung eines vollständig elektronischen Verfahrens im Steuerbereich exemplarisch, denn die dafür zu entwickelnde Software kann nicht einfach bei grösseren Kantonen eingekauft werden, sondern hat den Anforderungen des eigenen Kantons zu entsprechen, damit sie mit anderen Anwendungen medienbruchfrei eingesetzt werden kann.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden rechnet für die Beschaffung des nötigen neuen Systems aufgrund einer ihm vorliegenden Offerte mit Kosten von rund einer Million Franken. Machen 6000 der knapp 11 000 steuerpflichtigen natürlichen Personen vom vollständig digitalen Verfahren Gebrauch, was sehr optimistisch gerechnet ist, resultieren für die ersten vier Jahre inklusive Betrieb, Support usw. Kosten von nicht weniger als 90 Franken



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Dritte Sitzung • 02.06.21 • 08h15 • 20.051
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Troisième séance • 02.06.21 • 08h15 • 20.051



pro elektronische Steuererklärung. Das ist sehr viel. Würden im Kanton Bern pro Steuerpflichtigen die gleichen Kosten anfallen, würde sich die Summe dort auf 60 Millionen Franken belaufen. Gesamtschweizerisch wäre es eine halbe Milliarde Franken. Das ist das Gesetz des Verhältnisses einer kleinen Zahl zu einer grossen Zahl bzw. das Los kleiner Kantone bei Digitalisierungsthemen. Vor diesem Hintergrund bin ich als Ständerat von Appenzell Innerrhoden erst recht froh, dass Bundesrat Maurer im Nationalrat gesagt hat: "Wenn zwei, drei kleinere Kantone dann noch ein Jahr länger brauchen, spielt das weiss Gott keine Rolle in unserem System." (AB 2021 N 3)

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich habe letzte Woche gelesen, dass im Kanton Appenzell Innerrhoden gemäss einer Umfrage den Leuten am meisten zum Leben bleibt. Vielleicht hängt das mit dem schlanken Staat und der noch nicht durchgeführten Digitalisierung zusammen. Darauf wäre Rücksicht zu nehmen.

Zur Frage: Sie befinden nicht über einen Antrag des Bundesrates. Vielmehr hat der Nationalrat hartnäckig darauf beharrt, dass die Kantone zu verpflichten seien. Im Nationalrat entstand dann ein Missverständnis in Bezug auf die Interpretation, was ein elektronisches Verfahren sei. Es ist tatsächlich so, dass die letzten Kantone frühestens 2024 ein elektronisches Verfahren haben werden. Es bleiben noch diese zwei Kantone. Für die Umsetzung der Gesetzgebung geben wir den Kantonen immer zwei Jahre. Das würde also heissen, dass das Gesetz ohnehin erst auf den 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Ich möchte hier noch einmal festhalten, dass es ein Programmartikel ist. Die Kantone werden verpflichtet, ein elektronisches Verfahren anzubieten. Wie und wann sie das machen, liegt aber in der Hoheit der Kantone. Das ist hier noch einmal eindeutig festzuhalten. Es spielt tatsächlich keine entscheidende Rolle, ob es im einen oder anderen Kanton noch etwas länger dauert. Die Kantone sind aber in diesen Bereichen ohnehin unterwegs. Es ist auch sinnvoll, dass man ein elektronisches Verfahren einführt, wenn man ein anderes Verfahren ablöst. Wir möchten niemanden zwingen, etwas abzuschreiben oder etwas vorzeitig einzuführen und in etwas zu investieren, das der Kanton noch nicht als notwendig erachtet.

Wenn Sie der Kommission und damit dem Nationalrat zustimmen, ist für uns klar, dass es in der Hoheit der Kantone liegt zu entscheiden, wann und wie sie das elektronische Verfahren einführen werden. Damit können Sie dem Antrag der Kommission ohne Bedenken zustimmen. Es ist vielleicht etwas unschön, dass man die Kantone in unserem föderalistischen System quasi verpflichtet, denn der Steuerbereich liegt tatsächlich in der Hoheit der Kantone. Man hätte das auch eleganter und föderaler lösen können. Wir werden das dann aber föderal und elegant umsetzen.

Angenommen – Adopté

AB 2021 S 416 / BO 2021 E 416